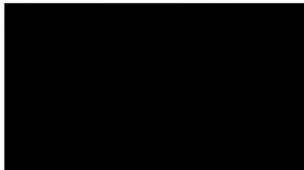


Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 Rö - IFG 37.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Rö
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 21. März 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Blitzer Anfragen 2.0 [#243423]

Ihre E-Mail vom 15. März 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr 

mit o.g. E- Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der E – Mail Kommunikation zwischen der Polizei Berlin und Monika Herrmann zu der Thematik „Blitzer aufstellen“.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.

Die von Ihnen beantragte Information ist nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zu Ihrer Anfrage liegen keine Informationen vor und werden im Sinne Ihrer Antragstellung auch nicht dokumentiert.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
